Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 52. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Arzneitaxe für 1905 441, Namensänderung 441, Marktdurchschnittspreise für November 442/443, Empfehlung eines Werkchens über Glücksspiele u. s. w. 444, Losevertrieb 444, Staatliche Kreisschulaufsicht über die evangelischen Volksschulen in Duisburg 444, Bergwerksverleihungsurkunde 444, Schwurgerichtssitzungen in Essen 444, Grundbuchanlegung 444, Auslosung von Rentenbriefen 444/445.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1357. 1562. Von einer Neuaufstellung der Arzneitaxe für das Jahr 1905 habe ich mit Rücksicht auf die zur Zeit schwebenden Verhandlungen über den Erlaß einer gemeinsamen Arzneitaxe für die Deutschen Bundesstaaten Abstand genommen. Ich bestimme daher, daß die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1904 mit den nachstehend aufgeführten Abänderungen vom 1. Januar 1905 ab bis auf weiteres in Kraft bleibt.

Abänderungen:

zu II. Allgemeine Bestimmungen Nr. 3, Abs. 2, kommt der Satz:

Auch ist Serum antidiphthericum nach folgenden Ansätzen zu berechnen:

Nr.	0	= 1,05	M.
„	I	= 2,15	„
„	II	= 3,50	„
„	III	= 5,15	„
500fach	1 kzm	= 1,75	M.
„	2 „	= 3,50	„
„	3 „	= 5,25	„
„	4 „	= 7,00	„
„	6 „	= 10,50	„

in Wegfall.

Bei III. Preise der Arzneimittel treten folgende Änderungen der bisherigen Ansätze in Kraft:

Ammonium bromatum	10	Gramm	— M.	10 Pfg.
„ „	100	„	— „	90 „
„ jodatum	1	„	— „	15 „
Bismutum oxyjodatum	1	„	— „	15 „
„ subgallicum	10	„	— „	65 „
„ subnitricum	10	„	— „	75 „
„ „	100	„	5 „	80 „
„ subsalicylicum	10	„	— „	75 „
„ tannicum	1	„	— „	10 „
„ valerianicum	1	„	— „	15 „
Extractum Hydrastis fluid	10	„	— „	75 „
„ „ „	100	„	5 „	80 „
„ „ siccum	1	„	— „	35 „
Jodoformium	1	„	— „	15 „
„	10	„	1 „	— „
Jodoformium pulv.	1	Gramm	— M.	15 Pfg.
„ „	10	„	1 „	— „
Jodum	1	„	— „	10 „
„	10	„	— „	90 „
Kalium bromatum	10	„	— „	10 „
„ „	100	„	— „	80 „
„ „ pulv.	10	„	— „	10 „
„ „ „	100	„	— „	90 „
„ jodatum	1	„	— „	10 „
„ „	10	„	— „	95 „
„ „	100	„	7 „	40 „
Natrium bromatum	10	„	— „	10 „
„ „	100	„	— „	90 „
„ jodatum	1	„	— „	15 „
„ „	10	„	1 „	— „
Oleum Jecoris Aselli	100	„	— „	55 „
„ „ „	200	„	— „	80 „
„ „ „	500	„	1 „	60 „
Rhizoma Hydrastis conc.	10	„	— „	60 „
Serum antidiphthericum	Nr. 0		— „	70 „
„ „	„ I		1 „	50 „
„ „	„ II		2 „	25 „
„ „	„ III		3 „	10 „
„ „	500fach 1 kzm		1 „	60 „
„ „	„ 2 „		2 „	75 „
„ „	„ 3 „		3 „	90 „
„ „	„ 4 „		5 „	— „
Tinctura Jodi	10	Gramm	— „	25 „
„ „	100	„	2 „	— „

Berlin, den 9. Dezember 1904. M. Nr. 9398.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: Studt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1358. 1554. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Alexander Finck zu Crefeld, geboren am 24. November 1886 zu Crefeld die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens „Alexander" fortan die Vornamen „Alexander Nikolaus" zu führen.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1904. I. Ca. 5038.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1904.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1359. 1561.

Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat November 1904.

Nr.	1. Namen der Notierungsorte	2. Weizen gut M. Pf.	Weizen mittel M. Pf.	Weizen gering M. Pf.	3. Roggen gut M. Pf.	Roggen mittel M. Pf.	Roggen gering M. Pf.	4. Gerste gut M. Pf.	Gerste mittel M. Pf.	Gerste gering M. Pf.	5. Hafer gut M. Pf.	Hafer mittel M. Pf.	Hafer gering M. Pf.	6. Überschlag der zu Markte gebrachten Mengen nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm															
1	Barmen	18 25	18 —	17 50	15 13	14 88	14 25							—	—	—	—
	ausländisch	18 63	18 25	17 75	15 88	15 38	14 88	12 18	11 75	11 50	16 15	15 38	14 88				
2	Benrath	19 —	18 —	17 —	15 60	15 10	15 —				14 70	14 10	13 30	—	—	—	—
3	Cleve	18 50	18 29	18 07	15 58	15 42	15 27				15 12 (15 88)	14 81	14 56	—	—	—	—
4	Crefeld	18 —	17 50	—	14 96	14 46	—	12 22	12 02	—	14 43	14 —		—	—	—	—
5	Düsseldorf	18 30	—	17 80	15 40	—	15 —	20 50	—	19 40	15 50	—	15 —	—	—	—	—
	ausländisch	19 23	18 60	17 50	16 50	16 —	15 —	21 50	20 50	13 80	16 80 (17 64)	16 —	15 —				
6	Duisburg	—	18 25	—	—	15 13	—	17 —	15 —	13 —	—	14 75	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	18 25	—	—	15 13	—										
7	Elberfeld	18 75	17 75	—	15 20	14 80								—	—	—	—
	ausländisch	19 —	18 —	17 —	16 —	15 25	14 75	—	12 30	—	15 50	15 —	14 25				
8	Essen	17 81	17 31	16 81	14 88	14 38	13 88	17 63	17 13	16 63	14 38	13 88	13 38	—	—	—	—
	ausländisch	19 13	18 63	18 13	16 25	15 75	15 25	12 81	12 31	11 81	15 88	15 38	14 88				
9	Geldern	18 40	18 13	17 85	15 67	15 35	15 04	14 17	13 82	13 50	15 38	14 88	14 38	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	16 25	15 75	15 25										
10	M.-Gladbach	17 80	17 50	17 10	14 65	14 25	14 —	13 30	12 60	11 40	14 60	14 20	13 90	—	—	—	—
11	Goch	18 61	18 33	18 06	15 21	15 —	14 68				14 68	14 43	14 18	—	—	—	—
12	Gräfrath	18 —	17 50	17 —	14 80	14 —	13 50	12 —	11 50	11 —	14 50	14 —	13 50	—	—	—	—
13	Kempen	18 —	17 50	17 —	14 50	14 —	13 50				14 —	13 50	13 —	—	—	—	—
14	Lennep													—	—	—	—
15	Mülheim a. d. R.	17 90	17 40	16 90	14 70	14 15	13 75	13 25	12 62	11 87	14 10	13 62	13 25	—	—	—	—
16	Moers	18 20	17 55	—	15 35	14 69	—	14 —			16 —	14 —		—	—	—	—
17	Neuß	18 —	17 50	—	14 80	14 30					13 70			—	—	—	—
18	Solingen	—	—	18 —	—	—	14 50	16 —	—	12 —	—	15 —		—	—	—	—
	ausländisch	18 50	—	—	15 50	—					16 50						
19	Werden	18 25	17 25	16 75	15 25	14 75	14 25	14 25	13 75	13 25	16 75	16 25	15 75	—	—	—	—
20	Wesel	19 —	18 50	18 —	16 —	15 50	15 —	14 —	13 50	13 —	15 50	15 —	14 50	—	—	—	—
21	Xanten	18 54	18 28	—	15 62	15 31	—	—			14 50	14 —		—	—	—	—

Nr.	7. Hülsenfrüchte: Erbsen M. Pf.	Bohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	8. Eßkartoffeln M. Pf.	9. Stroh a. Richtstroh M. Pf.	b. Krummstroh M. Pf.	10. Heu M. Pf.	11. Fleisch: Rind im Großhandel M. Pf.	Rind im Kleinhandel: Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.	Schweine- M. Pf.	Kalb- M. Pf.	Hammel- M. Pf.	Speck (ger.) inländ. M. Pf.	12. Eßbutter M. Pf.	13. Eier (60 Stück) M. Pf.	14. Mehl: Weizen Pf.	Roggen Pf.	15. Gersten-: Graupen Pf.	Grütze Pf.	16. Buchweizengrütze Pf.	17. Hafergrütze Pf.	18. [illegible] Pf.	19. Reis (Java) mittlerer Pf.	20. Kaffee: Java, mittl., in rohen Bohnen M. Pf.	Java, gelb (in gebr. Bohnen) M. Pf.	21. Speisesalz Pf.	22. Schweineschmalz M. Pf.
	Es kosten 100 Kilogramm								Es kostet 1 Kilogramm								Es kostet 1 Kilogramm											
1	28 —	35 —	47 50	8 —	5 13	3 88	7 88	—	1 50	1 10	1 60	1 70	1 60	1 40	2 45	5 40	35	33	31	32	24	56	35	40	2 40	3 70	20	1 40
2	24 50	25 —	30 —	10 —	5 —	4 —	8 —	130 —	1 50	1 50	1 60	1 60	1 50	1 70	2 80	6 —	28	26	—	—	—	—	—	35	2 60	3 80	22	1 70
3	30 —	39 —	43 —	6 50	5 50	4 75	8 50	135 —	1 45	1 35	1 35	1 55	1 45	1 35	2 34	7 87	26	20	38	49	55	55	75	34	2 25	2 70	20	1 35
4	24 50	32 50	35 —	6 78	3 72	3 22	8 75	118 80	1 24	1 20	1 50	1 50	1 30	1 50	2 45	5 12	27	31	39	44	48	48	43	53	2 10	2 90	20	1 60
5	26 25	28 69	35 45	9 —	6 —	5 50	7 84	144 50	1 50	1 35	1 55	1 65	1 45	1 55	2 50	5 70	30	26	48	52	50	54	50	50	3 —	2 80	21	1 30
6	24 50	31 50	37 —	7 50	5 —	4 50	8 50	120 —	1 35	1 15	1 30	1 45	1 30	1 30	2 50	6 24	29	25	29	34	—	54	34	42	2 05	2 45	—	1 40
7	25 44	32 50	33 —	7 75	4 40	3 40	9 05	110 50	1 50	1 05	1 55	1 70	1 20	1 40	2 60	5 10	28	28	28	24	—	40	40	40	2 20	3 40	20	1 40
8	23 50	30 —	34 —	8 —	6 25	5 25	9 25	109 50	1 45	1 25	1 55	1 60	1 30	1 75	2 35	5 69	27	27	34	35	43	45	43	42	2 30	3 12	19	1 70
9	27 —	31 —	48 —	6 —	5 —	4 60	7 —	125 —	1 40	1 30	1 50	1 55	1 35	1 80	2 06	6 30	27	25	38	—	—	—	—	29	1 55	2 60	20	1 60
10	32 —	42 —	50 —	6 73	4 60	4 20	8 30	—	1 35	1 15	1 70	1 65	1 50	1 45	2 45	5 85	34	28	39	—	30	49	54	40	2 30	2 90	20	1 50
11	28 —	30 —	—	7 50	4 —	3 50	8 —	—	1 30	1 20	1 50	1 50	1 40	1 80	2 30	5 55	28	32	36	—	32	—	—	37	2 20	2 60	20	1 60
12	32 —	45 —	48 —	8 —	6 —	-	7 —	134 —	1 40	1 40	1 60	1 40	1 40	1 60	2 80	7 20	40	40	35	35	40	35	—	50	-	3 60	20	—
13	28 —	34 —	44 —	6 —	6 —	5 —	6 —	—	1 36	1 30	1 60	1 70	-	1 40	2 40	6 90	28	—	28	—	—	40	—	40	2 40	3 20	18	1 40
14	—	—	—	8 —	7 —	5 60	10 —	—	1 40	1 30	1 50	1 50	-	1 40	2 60	6 —	30	31	55	50	—	60	50	65	3 —	3 80	20	1 60
15	—	—	—	8 50	-	—	—	—	1 40	-	1 55	1 60	1 60	1 60	2 60	6 —	27	—	30	—	—	-	43	33	2 20	-	18	- 94
16	—	—	—	7 33	6 —	5 50	7 53	—	1 35	-	1 45	-	-	1 45	2 34	6 28	26	—	36	—	—	54	50	40	2 10	2 50	20	1 50
17	26 —	30 —	30 50	7 —	4 40	—	8 60	120 —	1 40	1 30	1 40	1 65	1 35	1 40	2 50	7 50	29	27	32	32	32	44	50	40	2 15	2 50	20	1 40
18	25 —	25 —	36 —	9 —	6 —	5 50	11 50	125 —	1 30	1 30	1 60	1 50	1 30	1 60	2 40	4 50	30	30	44	—	—	—	—	45	2 80	3 80	20	1 50
19	25 —	34 —	43 —	7 —	4 50	4 25	9 25	130 —	1 35	1 25	1 50	1 55	1 55	1 55	2 60	6 20	30	29	33	31	—	47	44	40	2 —	2 80	21	1 60
20	28 —	43 —	44 —	6 98	5 25	—	7 75	132 —	1 50	1 28	1 30	1 70	1 47	1 50	2 64	7 97	34	28	43	53	40	49	50	43	2 10	2 50	20	1 60
21	24 —	24 —	—	6 —	6 —	4 80	8 60	—	1 60	1 40	1 30	1 50	1 50	1 60	2 15	7 31	28	18	30	40	—	—	40	40	2 40	3 20	20	1 60

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Furage erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zugrunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Duisburg für die Kreise Barmen, Lennep, Remscheid, Solingen Stadt und Land, Elberfeld, Mettmann, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr Stadt und Land, Ruhrort und Oberhausen, Düsseldorf für den Kreis Düsseldorf Stadt und Land, Essen für den Kreis Essen Stadt und Land, Crefeld für die Kreise Kempen, Crefeld Stadt und Land, Cleve für den Kreis Cleve, Geldern für den Kreis Geldern, Neuß für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Neuß und Grevenbroich, Moers für den Kreis Moers und Wesel für den Kreis Rees.

Die als höchste Tagespreise im Monat November 1904 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat November 1904 1 Liter Milch 20 Pf., 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 M.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1904. I. G. 3646. Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1360. 1538. „In der W. Kernschen Verlagsbuchhandlung zu Breslau ist das von dem Königlichen Kriminal-Kommissar F. Zabel herausgegebene praktische und belehrende Werkchen „die gesetzlichen Bestimmungen über Glücksspiel, Lotterie, Ausspielung und Wette" erschienen, auf welches ich die nachgeordneten Behörden hiermit aufmerksam mache.

Der Preis des Werkchens beträgt 80 Pfennig für das einzelne Stück."

Düsseldorf, den 19. Dezember 1904. I. Ca. 4876.
Der Regierungs-Präsident.

1361. 1537. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. IIb 4547 dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i./Pr. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahre 1905 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden u. s. w. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2500 Gewinne im Gesamtwerte von 73000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1904. I. Ca. 5008.
Der Regierungs-Präsident.

1362. 1553. Dem zum Stadtschulinspektor in Duisburg ernannten bisherigen Mittelschulrektor Gustav Götze aus Halle an der Saale ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Januar 1905 ab die staatliche Kreisschulaufsicht über die evangelischen Volksschulen in Duisburg im Nebenamte und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs übertragen worden.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1904. II B. 8590.
Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

1363. 1558. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 10./11 November 1904 wird der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks „Neu-Oberhausen" zu Oberhausen das Eigentum des Bergwerks „Neu-Köln" in der Gemeinde Hiesfeld, Bürgermeisterei Dinslaken, Kreis Ruhrort, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von 235462,5 Quadratmetern, zweihundertfünfunddreißigtausendvierhundertzweiundsechzig, 5 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B und C bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 19. Dezember 1904.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 19. Dezember 1904. I. 18585.
Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1364. 1555. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 6. Februar 1905 festgesetzt und der Herr Landgerichtsrat Grünebaum hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 24. Dezember 1904. Pr. I. 56.
Königliches Landgericht.

1365. 1556. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Grundstücke der Katastergemeinde Barmen, Flur I/8 Nr. 1477/0.214, 1478/0.214, 1479/0.214 und 1480/0.214 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 14. Dezember 1904. G.-A. Nr. 4945.
Königliches Amtsgericht.

1366. 1416. **Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1904 bis 31. März 1905 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 1000 Taler = 3000 M.

Nr. 32, 101, 110, 228, 232, 352, 354, 565, 598, 775, 830, 871, 889, 1149, 1150, 1161, 1232, 1347, 1356, 1366, 1403, 1457, 1504, 1554, 1743, 1803, 1906, 2039, 2152, 2312, 2419, 2456, 2521, 2620, 2653, 2748, 2787, 2869, 2906, 2932, 2961, 3088, 3112, 3172, 3351, 3355, 3437, 3561, 3627, 3644, 3748, 3771, 3842, 3963, 4040, 4047, 4092, 4148, 4224, 4287, 4483, 4588, 5097, 5171, 5237, 5357, 5526, 5701, 5733, 5743, 5825, 5922, 5959, 5970, 6000, 6072, 6098, 6104, 6116, 6122, 6187, 6190, 6218, 6269, 6580, 6661, 6664, 6858, 6918, 6968, 7017, 7038, 7197, 7297, 7350, 7393, 7441, 7551, 7592, 7602, 7622.

2. Litt. B à 500 Taler = 1500 M.

Nr. 37, 90, 97, 217, 239, 276, 302, 531, 646, 665, 739, 744, 794, 886, 951, 1369, 1375, 1586, 1751, 1817, 1868, 1874, 1895, 2105, 2189, 2241, 2279, 2318, 2355, 2528, 2539, 2541, 2623, 2641, 2719, 2731, 2733, 2799, 2907, 2951, 3208, 3239, 3337.

3. Litt. C à 100 Taler = 300 M.

Nr. 112, 168, 230, 271, 564, 947, 1015, 1029, 1182, 1282, 1312, 1516, 1579, 1608, 1742, 1748, 1884, 2312, 2357, 2471, 2646, 2674, 2707, 2821, 2898, 2966, 2984, 3041, 3133, 3219, 3245, 3385, 3502, 3506, 3527, 3661, 3708, 3773, 3997, 4037, 4204, 4266, 4274, 4345, 4377, 4403, 4483, 4542, 4583, 4624, 5050, 5100, 5106, 5137, 5159, 5216, 5534, 5572, 5653, 5697, 5699, 5715, 5722, 5727, 5806, 5867, 5903, 6075, 6230, 6415, 6420, 6460, 6600, 6623, 6656, 6706, 6904, 6925, 7110, 7127, 7153, 7177, 7618, 7774, 7912, 7920, 7921, 8078, 8182, 8260, 8377, 8464, 8468, 8591, 8633, 8912, 9032, 9040, 9383, 9406, 9407, 9604, 9659, 9792, 9881, 9922, 9933, 9965, 9999, 10005, 10123, 10167,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10339, 10342, 10437, 10565, 10578, 10591, 10640, 10863, 10908, 10915, 10985, 10987, 11053, 11058, 11405, 11455, 11488, 11569, 11614, 11626, 11738, 11840, 11867, 11967, 12044, 12259, 12283, 12432, 12437, 12604, 12792, 12821, 12842, 12854, 12963, 12978, 12980, 12983, 13056, 13078, 13091, 13158, 13182, 13188, 13295, 13375, 13563, 13594, 13711, 13726, 13923, 13935, 14045, 14122, 14135, 14165, 14232, 14294, 14373, 14443, 14508, 14554, 14585, 14604, 14619, 14641, 14724, 14804, 14952, 15046, 15073, 15161, 15182, 15210, 15276, 15332, 15423, 15468, 15470, 15529, 15808, 15879, 15886, 15926, 15949, 16007, 16281, 16634, 16667, 16777, 16818, 17114, 17165, 17239, 17250, 17258, 17297, 17410, 17413, 17703, 17791, 17796, 17814, 17919, 17933, 18083, 18232, 18355, 18549, 18557, 18569, 18706, 18765, 18823, 18919, 19056, 19121, 19158, 19189, 19193, 19209, 19230, 19285, 19305, 19307, 19378, 19397, 19452, 19632, 19637, 19668, 19693, 19827, 19852, 19879, 19913, 19923, 19945, 19990, 20010, 20028, 20088, 20089, 20090, 20165, 20170, 20191, 20193, 20206, 20216, 20240, 20314.

4. Litt. D à 25 Taler = 75 M.

Nr. 90, 107, 276, 346, 382, 476, 586, 797, 799, 814, 1151, 1191, 1192, 1286, 1466, 1503, 1532, 1634, 1688, 1846, 2078, 2087, 2157, 2261, 2281, 2292, 2603, 2649, 2830, 2970, 2989, 3101, 3135, 3170, 3369, 3383, 3502, 3539, 3560, 3568, 3617, 3638, 3745, 3883, 4061, 4097, 4148, 4343, 4358, 4457, 4461, 4544, 4710, 5165, 5400, 5607, 5653, 5730, 5805, 6064, 6197, 6263, 6336, 6796, 6826, 6868, 6882, 6963, 7007, 7051, 7105, 7112, 7163, 7180, 7347, 7490, 7534, 7855, 7955, 8059, 8077, 8364, 8452, 8603, 8650, 8702, 8723, 8795, 8860, 9070, 9114, 9173, 9236, 9384, 9397, 9621, 9802, 9814, 9944, 9969, 10000, 10428, 10472, 10596, 10630, 10649, 10655, 10679, 10741, 10774, 10894, 10974, 11062, 11098, 11153, 11199, 11211, 11252, 11296, 11309, 11410, 11436, 11490, 11523, 11542, 11574, 11584, 11589, 11614, 11696, 11809, 11908, 11914, 11939, 11991, 12058, 12078, 12112, 12348, 12452, 12475, 12525, 12757, 12764, 12851, 13097, 13247, 13442, 13469, 13637, 13788, 14084, 14103, 14150, 14326, 14363, 14381, 14410, 14492, 14617, 14627, 14671, 14717, 14736, 14818, 14819, 14945, 14992, 15138, 15166, 15258, 15435, 15575, 15599, 15715, 15781, 15931, 15992, 16076, 16087, 16168, 16233, 16234, 16235, 16236, 16275, 16318, 16421, 16539, 16601, 16642, 16749, 16829, 16855, 16899, 16938, 16989, 17012, 17118, 17133, 17331, 17397, 17403, 17429, 17442, 17443, 17448, 17450, 17457, 17501, 17537, 17765, 17800, 17802, 17908, 17924, 17930, 17931, 18045, 18055, 18076, 18094, 18168, 18199, 18201, 18218, 18303, 18353, 18426, 18430, 18475, 18481, 18508, 18522, 18531, 18567, 18630, 18758, 18869, 18873, 18876, 18909, 18920, 18966, 19024, 19063, 19151, 19218, 19251, 19405, 19480, 19538, 19545.

II. $3^1/_2$%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 M.

Nr. 421.

2. Litt. M à 1500 M.

Nr. 28.

3. Litt. N à 300 M.

Nr. 60, 300.

4. Litt. O à 75 M.

Nr. 22, 94, 143.

5. Litt. P à 30 M.

Nr. 110, 276, 328.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

zu I: Serie VII Nr. 14 bis 16 nebst Talons

„ II: Reihe II Nr. 12 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. April 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Littera A, B, C, D, L, M, N, O, P, durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. J.-Nr. 8448/04 II.

Münster, den 15. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Bestellungen für 1905 auf das **Amtsblatt** mit **Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das Mitte Januar 1905 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1904 (Preis 50 Pfg.) wolle man **rechtzeitig** bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einsendung des Betrages in bar auch direkt durch die Amtsblatt-Redaktion bezogen werden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 294, 295, 296 und 297.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend

das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auf Grund des § 64 Absatz 6 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. 1899 S. 463) wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden folgendes bestimmt:

I. Einleitung.

1. Nach § 57 liegt den unteren Verwaltungsbehörden ob:
   a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
   b) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
   c) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
   d) die Benachrichtigung des Vorstands der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
   e) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte einen Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zur Bestellung eines solchen Kommissars befugt; das gleiche gilt für die Städte der Provinz Westfalen, in denen statt des Magistrats nur ein Bürgermeister gewählt ist.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung ein besonderes Tagebuch zu führen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten. (§ 57 Ziff. 1, § 112.)

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Die Anbringung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente) enthalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtsbuch und etwa vorhandene Nachweisungen) und sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtsschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen. Auch ist der Versicherte zu veranlassen, daß er etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189, 190) beibringt und die in seinem Besitz befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einreicht. Bestehen bei einer verheirateten weiblichen Versicherten Zweifel über die Identität der Antragstellerin mit der in der Quittungskarte bezeichneten Persönlichkeit, so kann die Vorlage der Heiratsurkunde (Trauschein) verlangt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde hat bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat und daß freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden dürfen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Altersrente ist die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu veranlassen und der Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die Versicherungspflicht fortbesteht, solange nicht gemäß § 6 Abs. 1 die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

3. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnortes oder Beschäftigungsorts rechtswirksam anbringen. Die Vorschrift der Ziffer 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken an die für seinen Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, vorher aber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweisstücke zu prüfen und soweit sich Mängel ergeben, deren Beseitigung tunlichst durch persönliche Verhandlung mit dem Antragsteller herbeizuführen. Ist die Beseitigung der Mängel nicht möglich, oder findet der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) sonst Bedenken gegen den Antrag, so hat er diese bei der Weitergabe des Antrages an die untere Verwaltungsbehörde hervorzuheben.

4. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln sowie die Nachlieferung fehlender Beweisstücke zu verlangen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nötigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstands der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht bereits angeordnet ist, die Bestellung eines Pflegers zur Wahrung der Rechte des Rentenbewerbers bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat die untere Verwaltungsbehörde auch festzustellen:

a) ob und wann der Rentenbewerber einen Unfall erlitten und welchen Ausgang das Entschädigungsverfahren genommen hat,
b) ob der Rentenbewerber bereits früher einen Antrag auf Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente gestellt und von welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung er einen Bescheid erhalten hat und
c) ob und zutreffendenfalls bei welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung für den Rentenbewerber ein Heilverfahren beantragt oder eingeleitet worden ist.

5. Wird bei dem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente ein ausreichendes ärztliches Zeugnis von dem Versicherten nicht vorgelegt, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Untersuchung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über das Maß der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers herbeizuführen; dabei sind die von der Versicherungsanstalt wegen Beschaffung dieser Zeugnisse getroffenen Maßnahmen tunlichst zu berücksichtigen.

Von einer ärztlichen Untersuchung ist abzusehen, wenn sich aus den Vorlagen klar ergibt, daß die Wartezeit nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist oder daß der Antragsteller weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt gewesen ist oder daß ein früherer Invalidenrentenantrag, der mangels Nachweises der dauernden Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, innerhalb eines Jahres seit der Zustellung der letzten endgültigen Entscheidung ohne die nach § 120 erforderliche Bescheinigung wiederholt wird.

Von einer ärztlichen Untersuchung kann in der Regel abgesehen werden, wenn

a) die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält,
b) ein früherer Invalidenrentenantrag, welcher, obwohl Erwerbsunfähigkeit vorlag, wegen nicht erfüllter Wartezeit zurückgewiesen war, wiederholt wird,
c) der Antragsteller eine Altersrente bezieht und auf andere Weise die Erwerbsunfähigkeit glaubhaft festgestellt ist,
d) augenscheinlich erkennbar oder in einem voraufgegangenen Heilverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt oder daß und seit wann dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber bereits den Antrag auf Gewährung einer Alters-, Invaliden- oder Unfallrente oder auch Übernahme des Heilverfahrens gestellt hatte, so sind zunächst die Vorgänge einzufordern und soweit dies nach Lage der Verhältnisse tunlich erscheint, dem untersuchenden Arzte zugänglich zu machen.

6. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde), sofern der Antrag auf Bewilligung einer Rente bei ihm eingeht, die unter Ziffer 4 bezeichneten Ermittelungen an Stelle der unteren Verwaltungsbehörde vorzunehmen und erst nach ihrem Abschlusse den Antrag an diese weiterzugeben hat. Ist die Vorbereitung durch den Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) nicht ausreichend, so hat die untere Verwaltungsbehörde ihre Vervollständigung herbeizuführen.

7. Die untere Verwaltungsbehörde gibt, falls sie sich nach pflichtmäßiger Prüfung für die Bewilligung der Rente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Gelangt jedoch die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Prüfung zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrages eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Termin soll tunlichst innerhalb sechs Wochen, nach dem Tag, an dem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden.

8. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden und der Antragsteller von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Beantragt dieser auf die Benachrichtigung hin seine Zuziehung zum Termin oder hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung des Versicherten zur Verhandlung für erforderlich, so ist der Versicherte zum Termine zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermine sollen in der Regel mindestens vierundzwanzig Stunden liegen.

Bei Behinderung des Landrats dürfen nur solche Beamte den Vorsitz übernehmen, die nach Bestimmung der Kreisordnung oder auf Grund besonderer Anordnung des Ministers des Innern zur Vertretung des Landrats befugt sind.

9. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Versicherte oder sein Bevollmächtigter über den Antrag und über die gegen diesen geltend zu machenden Bedenken gehört. Dieselben können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird, er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Ist der Versicherte nicht zur Verhandlung geladen und ergibt sich im Verlaufe der Verhandlung, daß seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Versicherte zu dem neuen Termine zu laden. Erscheint auf die Ladung weder der Versicherte noch sein Bevollmächtigter, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen. Eine Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

10. Über die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung, sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter und des Protokollführers, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Die Begutachtung hat sich auf die Versicherungspflicht oder auf das Versicherungsrecht, und bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente auf das Maß der Erwerbsfähigkeit, sowie darauf zu erstrecken, ob und seit wann die Erwerbsunfähigkeit als dauernd oder als vorübergehend anzusehen ist, und ob die Rente aus den im § 15 Abs. 2 Satz 2 oder im § 17 angegebenen Gründen versagt werden soll. Auf die Erfüllung der Wartezeit, die Entrichtung der erforderlichen Zahl von Beiträgen und die Höhe der Rente hat sich das Gutachten nicht zu beziehen. War von der Versicherungsanstalt gegen den erkrankten Versicherten ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung im Protokolle zu vermerken.

11. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit den entstandenen Akten an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt abzusenden.

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung. (§ 57 Ziff. 1, § 128.)

12. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42, 43 bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

13. Die Einreichung des Antrags kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt, — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise — sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

a) sofern eine verheiratete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42 des Gesetzes) die Heiratsurkunde,
b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrag als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43 des Gesetzes), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugnis über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c) sofern die Witwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde,

d) sofern der Witwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin ihrer Familie war,

e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heiratsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heiratsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie gibt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten. (§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente zugeht, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit durch einen Arzt untersuchen lasse; dabei sind die von der Versicherungsanstalt wegen Vornahme dieser Untersuchungen getroffenen Maßnahmen tunlichst zu beachten. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugnis beigefügt oder ist die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von dem Rentenempfänger ausdrücklich anerkannt oder wird auf den Fortbezug der Rente verzichtet, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie tunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 11 zu verfahren. Der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn der Versicherte erklärt hat, keinen Anspruch auf weitere Gewährung der Rente zu haben und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so teilt sie ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Vorstande mit.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kommt eine Entziehung der Rente auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 in Frage, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers, sowie gegebenenfalls darauf zu erstrecken, ob die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, ob sich der Rentenempfänger den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte und durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen. (§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

16. Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet, von Amtswegen andere Tatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstands der Versicherungsanstalt. (§ 59 Abs. 2.)

17. Nach § 59 Abs. 2 ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 11 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18. Angelegenheiten der unter II, IV und V bezeichneten Art sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorschußweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstande zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren usw. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tag anstehenden Verhandlungen festzustellen.

20. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baren Auslagen des Verfahrens gehören:

a) die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Ärzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;

b) die Kosten der Zuziehung eines Protokollführers bei Abhaltung von Verhandlungsterminen außerhalb des Sitzes der unteren Verwaltungsbehörde. Die Protokollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen des § 1, VI des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G.S. S. 193), sofern ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte höhere Sätze zustehen;

c) die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amtswegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;

d) die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht vom Vorstande geliefert werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

21. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

22. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, die durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

23. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termine, zu dem sie zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

24. Der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) hat auf Antrag des Vorstands der Landes-Versicherungsanstalt anzuordnen, daß für die Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten bestimmte Formulare zu verwenden sind.

Sofern über die bei der Aufnahme von Rentenanträgen zu verwendenden Formulare zwischen der Landes-Versicherungsanstalt und den unteren Verwaltungsbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, kann der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) anordnen, daß bestimmte Formulare verwendet werden müssen.

Berlin, den 15. November 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf